



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Bestimmung von Oberrat Dipl.-Ing. Christian Pavdi zum Stellvertreter des Vorstandes der TA 2B m.W. vom 1. Jänner 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Februar 2018 (VB Mag. Nina Köhl – Abzug RIM – Dienstzuteilung RPM)
- Dienstzuteilung

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung einer Marke, die von einem Verein (vor)benutzt wurde: Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb jedenfalls dann, wenn der Erwerber – in welcher Weise auch immer – zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.

Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren verwechselbar ähnliche Zeichen verwenden.

Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist der Antragsteller. Spricht aber die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit einer technischen Erfindung: Auch wenn einzelne Elemente des Inhalts der Erfindung bereits vorher bekannt waren, so bedeutet dies noch nicht von vorneherein, dass die Erfindung selbst nicht mehr als neu im Sinne des PatG angesehen werden könnte. Eine Erfindung kann auch darin bestehen, dass bereits bekannte Einrichtungen durch eine besondere Art ihrer Verwendung oder durch die Verbindung mit noch unbekanntem Einrichtungen dazu verwendet werden, ein technisches Problem zu lösen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- PCT- Änderung der Ausführungsordnung (Notification No. 213)
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Bestimmung von Oberrat Dipl.-Ing. Christian Pavdi zum Stellvertreter des Vorstandes der TA 2B m.W. vom 1. Jänner 2018

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrat Dipl.-Ing. Christian Pavdi wird zum Stellvertreter des Vorstandes der TA 2B bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Februar 2018 (VB Mag. Nina Köhl – Abzug RIM – Dienstzuteilung RPM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Februar 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin VB(v1) Mag. Nina Köhl wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste (30%) und unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationales Markenwesen – der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 70% zugeteilt.

Dienstzuteilung

Es wird mitgeteilt, dass VB(v3) Roland Zach mit Wirkung vom 1. Februar 2018 für die Dauer von vorerst drei Monaten der Datenschutzbehörde zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. Jänner 2017, 34R121/16p

Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung einer Marke, die von einem Verein (vor)benutzt wurde:

Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb jedenfalls dann, wenn der Erwerber – in welcher Weise auch immer – zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.

Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt

war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren verwechselbar ähnliche Zeichen verwenden.

Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist der Antragsteller. Spricht aber die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Goldschmiedeakademie](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Februar 2017, 34R98/16f

Zur Frage der Neuheit einer technischen Erfindung:

Auch wenn einzelne Elemente des Inhalts der Erfindung bereits vorher bekannt waren, so bedeutet dies noch nicht von vorneherein, dass die Erfindung selbst nicht mehr als neu im Sinne des PatG angesehen werden könnte. Eine Erfindung kann auch darin bestehen, dass bereits bekannte Einrichtungen durch eine besondere Art ihrer Verwendung oder durch die Verbindung mit noch unbekanntem Einrichtungen dazu verwendet werden, ein technisches Problem zu lösen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Windturbine](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Pitina“, GGA (IT, Wurst), 23. Jänner 2018, C 23/8/2018

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von **zwei Monaten** zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Änderung der Umlagenordnung

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass der Vorstand der ÖPAK am 14. Dezember 2017 den Beschluss gefasst hat, die Umlagenordnung für die Österreichische Patentanwaltskammer in Punkt II Ziff. 1. lit f) abzuändern, sodass dieser nunmehr lautet:

„f) Ein einmaliger Verwaltungsbetrag für jede Ausstellung einer Legitimation für Kammermitglieder (§ 6 Abs. 1 PatAnwG), für Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 5 PatAnwG) und für Patentanwaltsangestellte (§ 29 Abs. 1 PatAnwG) in der Höhe von je € 100,--.“

Dieser Änderung wurde am 16. Jänner 2018 die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 34 Abs. 4 Patentanwaltsgesetz erteilt; sie tritt mit ihrer Kundmachung im Patentblatt in Kraft.

Änderung des Kanzleisitzes:

Die Österreichische Patentanwaltskammer gibt im Sinne des § 25 Patentanwaltsgesetz bekannt, dass Herr Patentanwalt DI Dr. Andreas Pföstl mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 den Sitz seiner Kanzlei von der Kanzlei Kliment & Henhapel Patentanwälte OG 1010 Singer-gasse 8, nach

Schwarz & Partner Patentanwälte OG, 1010 Wipplingerstraße 30

verlegt hat.

Streichung in der Liste der Patentanwälte - Herr Patentanwalt DI Arnulf Weininger - m.W. 31. Dezember 2017

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt DI Arnulf Weininger über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 2017 aus der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde die Kanzlei Sonn & Partner, sowohl gemeinschaftlich als auch jeder für sich, beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 9. April 2018.

PCT- Änderung der Ausführungsordnung (Notification No. 213)

Die Änderungen sind über folgenden Link abrufbar:

http://www.wipo.int/treaties/en/notifications/pct/treaty_pct_213.html?utm_source=WIPO+New+letters&utm_campaign=07529ad52a-EMAIL_CAMPAIGN_2018_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_bcb3de19b4-07529ad52a-252856873

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis mit VB(ADV-SV 5) Richard Sevela einverständlich gelöst wurde.

Der Genannte ist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aus dem ho. Dienstverhältnis ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!
